



VII 6 – 80o 04.07.02
ELER-Verwaltungsbehörde

Auswahlkriterien
zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum
des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014 – 2020 sowie für die
Übergangsjahre 2021 und 2022 zu der sich anschließenden EU-Förderperiode

in der Fassung vom 29. April 2021



1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist die VO (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere Artikel 8 m) iv) und Artikel 49 sowie Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Nach Artikel 49 Abs. 1 der ELER-Verordnung¹ legt die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben (i. S. von Projekten) für die im genehmigten EPLR enthaltenen Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen fest. Nach Artikel 49 Abs. 2 sind Vorhaben im Rahmen der Artikel 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39 (u. a. Flächenmaßnahmen) von der Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen. Für diese Vorhaben ist jedoch im Falle nicht ausreichend verfügbarer Finanzmittel eine transparente Auswahl sicherzustellen.

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

Die Auswahl der Projekte obliegt den im Programm angegebenen zuständigen Behörden auf Basis der nachstehend definierten Auswahlkriterien. Dabei treffen die zuständigen Behörden im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien die jeweilige Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Schwellenwerte sowie der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Bezüglich der Maßnahme nach Artikel 42 der ELER-Verordnung (LEADER) umfassen die Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppen u. a. gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe d der ESI-Verordnung² die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien.

1.2 Wichtige Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des EPLR 2014-2020

Für eine Förderung im Rahmen des Entwicklungsprogramms Hessen 2014-2020 (EPLR) kommen nur solche Projekte in Betracht, die insbesondere folgende rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 42 und 43 AEUV
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013.

über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ESI-VO)

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO)
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Horizontale VO)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften
- Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (DVO ELER)
- Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022
- Definitionen der Fördervoraussetzungen, der Fördertatbestände/Zweck der Förderung sowie die Ziele und Prioritäten in den Maßnahmenbeschreibungen des EPLR bzw. den Landesrichtlinien.
- Landeshaushaltsrecht,
- Beihilferecht (vgl. Kapitel 13 des genehmigten EPLR),
- Vergaberecht,
- sofern in der jeweiligen Teilmaßnahme anwendbar, die Vorgaben der Nationalen Rahmenregelung für die Bundesrepublik Deutschland (NRR).

Die Verwaltungsbehörde trägt in Abstimmung mit der Zahlstelle dafür Sorge, dass die Fördergegenstände sowie die Ziele der Maßnahmen im Einzelnen in den relevanten Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen berücksichtigt sind und die Vorhaben anhand der definierten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten

Verfahrens ausgewählt werden.

2 Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem EPLR Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Auswahlkriterien finden Anwendung bei der Auswahl von Vorhaben innerhalb der einzelnen programmierten Maßnahmen und bei der Auswahl im Rahmen der Umsetzung von Lokalen Entwicklungsstrategien. Im EPLR sind die jeweiligen Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien teilmaßnahmenbezogen berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich den jeweiligen Zielen gemäß Artikel 4 und den entsprechenden EU-Prioritäten gemäß Artikel 5 der ELER-VO Rechnung tragen. Die maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien orientieren sich gemäß Artikel 8 c) iv) der ELER-VO an den im EPLR beschriebenen Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahme.

Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien müssen für jedes Förderprogramm auf Maßnahmen- / Teilmaßnahmen- / Vorhabenartebene festgelegt werden. Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Für ausgewählte Maßnahmen / Teilmaßnahmen / Vorhabenarten kann auch eine Priorisierung zwischen den Maßnahmen / Teilmaßnahmen / Vorhabenarten (z. B. nach Gebietskategorien oder ökologischer Wertigkeit) erfolgen. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen. So ergibt sich für jeden Fördertatbestand eine ausreichend hohe Zahl unterschiedlicher Werte. Dies bildet die Voraussetzung für eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Um eine bestmögliche Nutzung finanzieller Mittel durch die auszuwählenden Vorhaben sicherzustellen, wird für jede Maßnahme / Teilmaßnahme / Vorhabenart, bzw. jedes Förderprogramm, das kontinuierlich angeboten wird, durch die Verwaltungsbehörde unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel ein Schwellenwert festgelegt.

Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten. Die maßnahmenspezifischen Schwellenwerte werden durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegt und gegebenenfalls angepasst. LEADER-Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Artikels 34 (3) d) der ESI-VO fest.

Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 müssen bis spätestens 31.12.2020 bewilligt werden. Die zeitliche Umsetzung muss im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Die Projektplanung für nicht flächen- oder nicht tierbezogene Maßnahmen muss erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können und dass der Projektträger in der Lage ist, für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen.

Sämtliche Ausgaben für Vorhaben, für die eine Kofinanzierung aus ELER-Mitteln vorgesehen ist, sind bis spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt vom jeweiligen Träger tatsächlich zu leisten. Eine Fristverlängerung bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

3 Maßnahmenpezifische Auswahlkriterien

3.1 Aufstellung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der ELER-Verordnung maßnahmen- / teilmaßnahmen- bzw. vorhabenartbezogen definiert. Nach erfolgter Genehmigung des EPLR wurde der ELER-Begleitausschuss gemäß Artikel 74 Abs. 1 Buchstabe a ELER-Verordnung in der Sitzung am 23. März 2015 zu den Auswahlkriterien gehört. Sie ersetzen die im Förderjahr 2014 angewandten vorläufigen Auswahlkriterien und sind ab dem Förderjahr 2015 anzuwenden. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass sie jeweils einem oder mehreren der folgenden Ziele des EPLR in besonderer Weise dienen:

- Ziele im Rahmen der Verwirklichung der Strategie „Europa 2020“ für den ländlichen Raum gem. Artikel 5 der ELER-VO,
- Ziele der GAP gem. Artikel 4 der ELER-VO,
- Erreichung der Programmziele, die sich aus der SWOT-Analyse und den daraus abgeleiteten Handlungsbedarfen ergeben,
- Beurteilung der Querschnittsthemen Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation sowie Gleichstellung von Frauen und Nichtdiskriminierung.
- Gleichbehandlung der Antragsteller und eine bessere Nutzung der Finanzmittel,
- ggf. weitere Ziele gemäß dem EPLR.

Auch spezifisch fachliche Auswahlkriterien (z. B. ökologische Wirkung) können herangezogen werden.

3.2 Auswahlverfahren

Für die Auswahl verantwortliche Stelle

Vorhaben sind gem. Artikel 49 der ELER-VO von der Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung auszuwählen. Die Verwaltungsbehörden können gem. Artikel 49 Abs. 2 der ELER-VO die Vorhabenauswahl auf die für die jeweilige Maßnahme / Teilmaßnahme / Vorhabenart zuständige Fach- / Bewilligungsbehörde übertragen.

Die verantwortlichen Stellen sind grundsätzlich für die Annahme, Prüfung (einschließlich Auswahl der Vorhaben), Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

Sofern mehrere Stellen im Programmgebiet die Auswahl durchführen, kann die Verwaltungsbehörde für die Auswahl auch Bewirtschaftungsplafonds pro Bewilligungsstelle festlegen, damit diese eigenständig, jedoch nach einheitlichen Auswahlkriterien, auswählen können.

Verfahrensablauf

- Das Vorhabenauswahlverfahren wird von der Verwaltungsbehörde bzw. den zuständigen Fachverantwortlichen landesüblich kommuniziert. Dabei werden z. B. gegebenenfalls zu beachtende Stichtage, Auswahlkriterien, Schwellenwerte oder die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel mitgeteilt.
- Aus allen bis zu einem bestimmten Stichtag, bzw. bis zum Eingang einer bestimmten Anzahl förderfähiger Anträge (d. h. Anträge, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllt haben) wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge entsprechend des Ranking bewilligt werden, die den festgelegten Schwellenwert erreichen.
- Alternativ kann eine kontinuierliche Antragsannahme bis zu einem bestimmten Stichtag oder innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums (Block-Verfahren) erfolgen. Die Bewilligung aller in diesem Zeitraum eingereichten förderfähigen Anträge erfolgt, wenn sie die vorab von der Verwaltungsbehörde festgelegte und begründete Mindestpunktzahl erreichen.
- Reichen die für die jeweilige Antragsrunde zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle Vorhaben, die den Schwellenwert bzw. die Mindestpunktzahl erreicht haben, zu bewilligen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel den im Ranking am höchsten bewerteten Anträgen zugeordnet.
- Anträge, für die im Ergebnis der Reihung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden nicht bewilligt, können aber auf eine Warteliste gesetzt werden und bei freiwerdenden Mitteln bis zur nächsten Auswahlrunde Berücksichtigung finden, sofern die für die Vorhabenauswahl vorgesehenen Schwellenwerte erreicht werden.

Werden mehrere Antragsrunden vorgesehen, können förderfähige Anträge, die über dem jeweiligen Schwellenwert liegen, in der nächsten Antragsrunde gleichberechtigt mit neuen Anträgen bei Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Bei geänderten Förderbestimmungen und Auswahlkriterien können abgelehnte Bewerber nur mit einem Neuantrag am Auswahlverfahren teilnehmen.

Transparenz

Vorhabenauswahlverfahren, Auswahlkriterien, Schwellenwerte, Stichtage, Vorhabenaufrufe und die aggregierten Ergebnisse von Auswahlverfahren werden in geeigneter Form veröffentlicht.

3.3 Flächenbezogene Maßnahmen

Die im hessischen EPLR beschriebenen flächenbezogenen Maßnahmen sind aufgrund der Regelung in Artikel 49 Abs. 2 der ELER-VO von der Anwendung von Auswahlkriterien grundsätzlich ausgenommen. Hier werden nicht die einzelnen Vorhaben beurteilt, sondern es werden für die gesamte Maßnahme / Teilmaßnahme Prioritäten gebildet. Für den Fall nicht ausreichend zur Verfügung stehender Finanzmittel und einer den Budgetansatz überschreitenden Anzahl von Vorhabenanträgen in diesen Maßnahmen, sind Priorisierungskriterien beschrieben. Diese kommen anlassbezogen im Falle knapper Finanzmittel zum Einsatz.

3.4 Investive Maßnahmen

Für die im EPLR beschriebenen investiven Maßnahmen sind Auswahlkriterien aufgrund der Vorgaben des Artikels 49 der ELER-VO regelmäßig anzuwenden.

In den nachstehenden Übersichten sind die maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien dargestellt.

Maßnahme 4 (Art. 17 ELER-Verordnung)		Schwellenwert: 40 Punkte	
Teilmaßnahme 4.1 - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Agrarinvestitionsförderungsprogramm - AFP)			
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium
Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Titel IV ELER-Verordnung 2 = außerhalb einer EIP gem. Titel IV ELER-Verordnung 0 = nicht erfüllt	4,0	12
Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	2,0	6
Energieeffizienzberatung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0	18
Geflügelhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5	7,5
Schweinehaltung (nur Zuchtsauen und Ferkelaufzucht)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5	7,5
Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0	18
Vollständige Umstellung von Anbindehaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,0	12
Stallbauvorhaben mit Erfüllung der Anforderungen von Anlage 1, Teil A, B und C RL-EFP (bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,0	12
Anbindung Laufhof bzw. Schaffung eines Weidegangangebots	3 = Weideangebot 2 = Laufhof 0 = nicht erfüllt	4,5	13,5
Stallbauvorhaben an entwicklungsfähigem Standort (mögl. spätere Umstellung auf ökolog. Tierhaltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5	13,5
Weinbaubetriebe mit mehr als 20% Steillagenflächen Marktfrucht-, Gartenbau-, Weinbau-, Imkereibetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0	9
Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,5	19,5
Förderfähiges Investitionsvolumen bis < 1.500.000 EUR	3 = Investitionsvolumen >= 20.000 EUR bis < 500.000 EUR 2 = Investitionsvolumen >= 500.000 EUR bis < 1.000.000 EUR 1 = Investitionsvolumen >= 1.000.000 EUR bis < 1.500.000 EUR 0 = Investitionsvolumen > 1.500.000 EUR	3,0	9
Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation i. S. von Art. 35 ELER-VO 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	3,5	10,5
Diversifizierung der Betriebsstruktur	3 = im Rahmen einer Kooperation i. S. von Art. 35 ELER-VO 2 = als Einzelunternehmen 0 = nicht erfüllt	5,5	16,5
Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5	7,5
Qualitätsprogramme gem. Art. 16 ELER-Verordnung (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0	21
Beratung Qualitätssicherungssysteme (z. B. GQS)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5	13,5
Anerkanntes Zertifizierungssystem "Nachhaltige Nutztierhaltung und Landbewirtschaftung"	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,5	10,5
Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,5	10,5
Flächenanteile im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3,0	9
Abluftreinigung	3 = Einbau in Bestandsanlage 2 = Einbau in neue Anlage 0 = keine Abluftreinigung	3,0	9
Beitrag zur Ressourceneffizienz (z. B. Einsparung von Wasser, Strom, Heizenergie)	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	4,0	12
Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatz	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz	4,0	12

Maßnahme 4 (Art. 17 ELER-Verordnung)											
Teilmaßnahme 4.2 - Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Förderung der Marktstrukturverbesserung)										Schwellenwert: 200 Punkte	
Auswahlkriterien	Grundlage zur Erfassung des jeweiligen Kriteriums	Erläuterung	Ausprägung des Kriteriums (bis zu 5 Punkte je Kriterium)					Gewichtung	erreichbare Höchstpunktzahl je Kriterium (ungewichtet)	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium (gewichtet)
			1	2	3	4	5				
			Punkte je Kriterium					Faktor	Punktzahl	in %	Punktzahl
Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	Öko-Erzeugnisse (in %)	Einstieg oder Teilnahme an einem System höherer Qualität in Abhängigkeit des Anteils der Bezugsmenge an der relevanten Gesamtmenge jeweils der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Maßnahme	> 5	> 10	> 20	> 50	> 75	30	150	30,0	150
	Geprüfte Qualität Hessen (in %)		> 5	> 10	> 20	> 50	> 75	30	150		
	sonstige anerkannte Systeme i. S. des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a und b VO (EU) Nr. 1305/2013, wie z. B. ggA, gU, gtS, Qualitätswein (in %)		Einstieg	> 20	> 50	> 75	> 95	30	150		
Steigerung des Einkommens der Urproduzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mengenanteil an Gesamtmenge (in %)	Laufzeit und Umfang der Liefer- und Abnahmeverträge (Jahresverträge) bei Unternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. Andienungspflicht bei Mitgliedern von anerkannten Erzeugerorganisationen	>= 45	> 60	> 70	> 80	> 90	10	50	10,0	50
	Laufzeit der Verträge (in Jahren)		> 5	> 6	> 7	> 8	> 9	10	50		
Innovative Vorhaben , ggf. mit "Risiko"	Einschätzung gemäß Angaben im Antrag	Neue Produkte bzw. neue und bisher nicht am Markt vorhandene Produktpräsentation mit Vorteilen für alle Marktpartner sowie Innovation bei der Erfassung, Verarbeitung und / oder Vermarktung, jeweils des-gleichen auch für Produkte die auf traditionelle Weise hergestellt werden.	gering	teilweise	überwiegend	vollständig	überwiegend und mehr mit Risiko	10	50	10,0	50
Beitrag zum Ressourcenschutz in Verbindung mit dem Vorhaben (z. B. Reduzierung des Wasser- oder Energieverbrauchs (keine Punkte bei einem Drittlandswareanteil >= 50% des Wareneinsatzes)	Anteil der geschätzten Einsparung gegenüber Ausgangssituation (1) oder neuester technischer Stand zum maximal möglichen Einsparungspotential bei Erstaussstattung bzw. neuer Maßnahme (2)	Reduzierung des Ressourceneinsatzes im Rahmen der Erfassung	> 10		> 25		> 50 bzw. (2)	3	15	10,0	50
		Reduzierung des Ressourceneinsatzes bei der Verarbeitung bei der relevanten Investitionsmaßnahme bzw. Ressourcenschutz in der Betriebsstätte	> 10		> 25		> 50 bzw. (2)	10	50		
		Reduzierung des Ressourceneinsatzes bei der Distribution der Erzeugnisse	> 10		> 50		> 75	5	25		
Verbesserung der (regionalen) Wertschöpfungsketten und der Vermarktung regionaler Erzeugnisse (keine Punkte bei einem Drittlandswareanteil >= 50% des Wareneinsatzes)	Mengenanteil an Gesamtmenge (in %)	Mengenanteil der erfassten Produkte von landwirtschaftlichen Unternehmen aus der Region, einschließlich der von der Andienungspflicht betroffenen Erzeugnisse	Einstieg	> 20	> 50	> 75	> 95	10	50	20,0	100
	Einschätzung nach vorliegendem Investitions- und Vermarktungskonzept	Umfang und Bedeutung der in der Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen nach wert- und/oder mengenmäßigem Volumen	Einstieg	> 20	> 50	> 75	> 95	10	50		
	geschätzter zukünftiger Mengenanteil an Gesamtmenge (in %)	Teilnahme an einem Regionallabel mit hessischem Bezug	Einstieg	> 20	> 50	> 75	> 95	10	50		
	Inanspruchnahme von Drittlandsware	geschätzter zukünftiger Mengenanteil an Gesamtmenge (in %)	2<x<=5	0<x<=2		0	5	25			
Förderung der Zusammenarbeit (u.a. im Rahmen einer Kooperation oder Operationellen Gruppe)	Mengenanteil an Gesamtmenge (in %)	Anteil der Erzeugnisse, die Unternehmen der Ernährungswirtschaft von Erzeugerzusammenschlüsse beziehen	> 20	> 40	> 60	> 80	>= 95	10	50	10,0	50
		Erzeugerzusammenschluss (a) oder Unternehmen einer anerkannten Kooperation gemäß GAK (b) oder Unternehmen eines Verbundes, der nicht die Kriterien der Kooperation nach GAK erfüllt (c), ist jeweils selbst Investor und Betreiber des Vorhabens	-	c	-	b	a	10	50		
Erstmaliger Antragsteller bzw. erstmaliger Antrag für diesen Erzeugnisbereich		Keine Antragstellung nach 2001 (d.h. kein Antrag in den Förderperioden 2001 bis 2006 und 2007 bis 2013 bzw. in der laufenden Förderperiode)	-	-	-	-	ja	3	15	3,0	15
Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft und Ökosysteme und / oder zur Verbesserung des Tierwohls	Je relevantem Aspekt ein Punkt bzw. bei besonderen Aspekten können bis zu 3 Punkte vergeben werden.	Beitrag des Verarbeitungsbetriebes zur Erhaltung der Kulturlandschaft beispielsweise über den Bezug von Öko-Erzeugnissen, Erzeugnissen die nach extensiven Anbau- und Erzeugungsmethoden hergestellt werden, die regional-typische Erzeugnisse sind oder sonstige Vorteile für das Ökosystem darzustellen	1	2	3	4	5	5	25	7,0	35
		Besondere Tierwohaspekte bei der Schlachtung, tiergerechte Transporte, tiergerechte Haltung im Schlachtbetrieb, ggf. auch besonders tiergerechte Haltung im Erzeugerbetrieb	1	2	3	4	5	5	25		

Maßnahme 4 (Art. 17 ELER-Verordnung) Teilmaßnahme 4.3 - Infrastrukturmaßnahmen Vorhabensart 4.3-1 - Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau			
			Schwellenwert: 380
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
Waldbesitzer	10 = Forstbetriebsgemeinschaft (Kooperation) 5 = Einzelbetrieb	25,0	250
Art der Wegebaumaßnahme	10 = Grundinstandsetzung (Weg, Brücke) 5 = Ausbau (Weg, Brücke) 3 = Neubau (Weg, Brücke)	45,0	450
Wegelänge	10 = > 3.000 m 9 = 2.500 bis 2.999 m 8 = > 2.000 bis 2.499 m 7 = 1.500 bis 1.999 m 6 = 1.000 bis 1.499 m 4 = 500 bis 1.000 m 2 = < 500 m	10,0	100
Wegekategorie	10 = Hauptweg 5 = Nebenweg	20,0	200

Maßnahme 4 (Art. 17 ELER-Verordnung)			
Teilmaßnahme 4.3 - Infrastrukturmaßnahmen			
Vorhabensart 4.3-2 - Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung);			
(Einleitungskriterien zur Festlegung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz)			
			Schwellenwert: 9 Punkte
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
<u>Ziel des Verfahrens:</u> - Agrarstrukturverbesserung, - Verbesserung der Produktionsbedingungen im Weinbau, - Verbesserung der Produktionsbedingungen im Forst - weitere Ziele zur Priorität 2	0 Punkte wenn keins der Ziele verfolgt wird 1 Punkt bei 1 Ziel 2 Punkte bei 2 Zielen 3 Punkte bei 3 Zielen	8,0	3
Vorrangige Förderung benachteiligter Gebiete	Punktzuschlag wenn bereinigte Ertragsmesszahl (bEMZ) ≤ 43: 0 Punkte wenn bEMZ > 43 1 Punkt je Ziel der Priorität 2, der Priorität 4 "Erhaltung der Kulturlandschaft" und der Priorität 6 "Verbesserung der innerörtlichen Strukturen" 4 Punkte für ein Hauptziel der Priorität 2 oder der Priorität 4 "Erhaltung der Kulturlandschaft"	22,0	8
Punktzuschlag, wenn das Hauptziel des Verfahrens einer ELER-Priorität zuzuordnen ist	Punktzuschlag zum Ziel bis zum Erreichen von 4 Punkten 0 Punkte bei Unternehmensflurb. 2 Punkte bei "Verbesserung innerörtl. Strukturen" 3 Punkte bei anderen Hauptzielen	8,0	3
<u>Weitere Ziele der ELER-Priorität 2:</u> - Beseitigung von Besitzzersplitterung	0 Punkte wenn Anzahl TN/ha < 0,6 2 Punkte wenn Anzahl TN/ha ≥ 0,6	6,0	2
- Verbesserung der vorhandenen landwirtschaftlichen Infrastruktur	0 Punkte wenn nicht Ziel des Verfahrens 2 Punkte wenn Ziel des Verfahrens	6,0	2
- Lösung von Nutzungskonflikten	0 Punkte wenn nicht Ziel des Verfahrens 1 Punkt wenn Ziel des Verfahrens	3,0	1
<u>Ziel des Verfahrens:</u> - Umsetzung Hochwasserschutz, - Umsetzung WRRRL, - Umsetzung Naturschutzmaßnahmen	0 Punkte wenn keins der Ziele verfolgt wird 1 Punkt bei 1 Ziel 2 Punkte bei 2 Zielen 3 Punkte bei 3 Zielen	8,0	3
- Erhaltung der Kulturlandschaft	Anteil der regionalplanerischen "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" lt. Regionalplan am Verfahrensgebiet > 1/3 0 Punkte wenn nicht erfüllt 1 Punkt wenn erfüllt 4 Punkte wenn erfüllt und Hauptziel d. Verf.	11,0	4
Punktzuschlag, wenn das Hauptziel des Verfahrens einer ELER-Priorität zuzuordnen ist	Punktzuschlag zum Ziel bis zum Erreichen von 4 Punkten 0 Punkte bei Unternehmensflurb. 2 Punkte bei "Verbesserung innerörtl. Strukturen" 3 Punkte bei anderen Hauptzielen	8,0	3
<u>Ziel des Verfahrens:</u> - Verbesserung der innerörtlichen Strukturen	0 Punkte wenn nicht Ziel des Verfahrens 2 Punkte wenn Ziel des Verfahrens	6,0	2
<u>Weiteres Ziel der ELER-Priorität 6:</u> - Umsetzung eines ILEK, SILEK, ILEK oder vergleichbarer Konzepte (z.B. LEADER, DE-Planung)	0 Punkte wenn nicht Ziel des Verfahrens 2 Punkte wenn Ziel des Verfahrens	6,0	2
Punktzuschlag, wenn das Hauptziel des Verfahrens einer ELER-Priorität zuzuordnen ist	Punktzuschlag zum Ziel bis zum Erreichen von 4 Punkten 0 Punkte bei Unternehmensflurb. 2 Punkte bei "Verbesserung innerörtl. Strukturen" 3 Punkte bei anderen Hauptzielen	8,0	3

Maßnahme 4 (Art. 17 ELER-Verordnung) Teilmaßnahme 4.3 - Infrastrukturmaßnahmen Vorhabensart 4.3-2 - Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung); (Auswahlkriterien für einzelne Vorhaben)			
			Schwellenwert: 40 Punkte
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
Flurbereinigung - Realisierung von einzelnen Vorhaben			
Infrastrukturausstattung	Funktionale Bedeutung der Maßnahmen am Wegenetz bezogen auf das Verkehrsgebiet	30,0	30
Eigentums-/Besitzstrukturen mit Bodenordnungsbedarf	Anzahl der Flurstücke je ha	10,0	10
Eigentums-/Besitzstrukturen mit Zusammenlegungsbedarf	Schlaglänge	10,0	10
Eigentums-/Besitzstrukturen mit Konfliktlösungsbedarf	Anteil der Konfliktflächen an der Gesamtfäche	10,0	10
Landeskulturelle Ausstattung	Anzahl landeskultureller Anlagen	9,0	9
Erhaltung, Verbesserung der biologischen Vielfalt und Sicherung der Nutzung	Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung einschließlich Landbereitstellung	7,0	7
Sicherung natürlicher Retention, Schutz empfindlicher Nutzungen und Sicherung/Verbesserung des Grundwasserschutzes	Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung einschließlich Landbereitstellung	6,0	6
Naturnahe Gewässerentwicklung	Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung einschließlich Landbereitstellung	6,0	6
Erosionsschutz	Maßnahmen zur Verringerung der Erosionsneigung	2,0	2
CO ₂ -Bindung im Boden und in der Vegetation	Maßnahmen zur CO ₂ -Bindung einschließlich Landbereitstellung	2,0	2
Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten	Maßnahmen zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten einschließlich Landbereitstellung	2,0	2
Umsetzung eines ILEK, SILEK, IKEK oder vergleichbarer Konzepte (z.B. LEADER, DE-Planung)	Maßnahmen zur Umsetzung einschließlich Landbereitstellung	6,0	6

Maßnahme 6 (Art. 19 ELER-Verordnung)		Schwellenwert: 40 Punkte	
Teilmaßnahme 6.4 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Förderung von Investitionen zur Diversifizierung)			
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium
Innovatives Vorhaben	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5	13,5
Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zw ei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	5,0	15
Energieeffizienzberatung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0	18
Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,5	19,5
Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5	7,5
Weinbaubetriebe mit mehr als 20% von Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0	9
Marktfrucht-, Gartenbau-, Weinbaubetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5	13,5
Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation i. S. von Art. 35 ELER-VO 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	8,5	25,5
Netzwerk zur Produkt- oder Dienstleistungsvermarktung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,5	22,5
Qualitätsprogramme gem. Art. 16 ELER-Verordnung (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = nachgewiesene Teilnahme 2 = nachgewiesener Einstieg 0 = nicht erfüllt	8,0	24
Regionalitätslabel bzw. Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten	3 = Teilnahme an Regionalitätslabel 2 = Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten (ohne Label) 0 = keine Teilnahme	7,0	21
Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	8,0	24
Flächenanteile im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet	4,5	13,5
Diversifizierungsinvestition im Bereich Streuobst	3 = ja 0 = nein	2,5	7,5
Diversifizierungsinvestition im Bereich Imkerei	3 = ja 0 = nein	2,5	7,5
Diversifizierungsinvestition mit Bedeutung für die regionale oder landesweite Tourismusstruktur sowie die Bildung	3 = ja 0 = nein	6,0	18
Beitrag zur Ressourceneffizienz	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	6,0	18
Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatzes	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	7,5	22,5

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)				Schwellenwerte zu 1) 40 Punkte zu 2) 40 Punkte
Teilmaßnahme 7.1 Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen				
Vorhaben		Basispunkte	Zusatzpunkte	Gesamtpunkte
1) Ausgaben für die Ausarbeitung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten sowie weitere planerische Vorarbeiten und Konzepte				
IKEK		100		100
Planerisches Vorhaben	Allgemein	30		30
<i>Bei Zuordnung in a) oder b) können Zusatzpunkte erreicht werden.</i>	a) Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge oder Grundversorgung		50	80
	b) Weitere im IKEK entwickelte Vorhaben		30	60
Vertiefendes Konzept	Allgemein	30		30
<i>Bei Zuordnung in a) oder b) können Zusatzpunkte erreicht werden.</i>	a) Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge oder Grundversorgung		40	70
	b) Weitere im IKEK entwickelte Vorhaben		20	50
2) Ausgaben für Moderations-, Beratungsleistungen, Leerstand- und Flächenmanagement sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen				
Moderationsleistung	Allgemein	30		30
<i>Bei Zuordnung in a) oder b) können Zusatzpunkte erreicht werden.</i>	a) Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge oder Grundversorgung		40	70
	b) Weitere im IKEK entwickelte Vorhaben		20	50
Städtebauliche Beratungsleistung		90		90
Verfahrensbegleitung		90		90
Marketingmaßnahme für Innenentwicklungsprojekte		60		60
Schulung der Akteure		50		50
Informationsveranstaltung		40		40
Abschlussdokumentation		40		40
Aufbau eines Flächen- und Leerstandsmanagements	Allgemein	30		30
<i>Bei Zuordnung a) oder b) können Zusatzpunkte erreicht werden. Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>	a) Für die gesamte Kommune		40	70
	b) Für mehrere Ortsteile		10	40

Maßnahme 7 (Art. 20 ELER-Verordnung)		Schwellenwert: 18 Punkte	
Teilmaßnahme 7.2 - Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen: hier: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen			
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen			
Herstellung einer zukunftsfähigen Infrastrukturausstattung	9 = Kreuzungsbauwerke 8 = Wegeersatzmaßnahmen 7 = sonstige Infrastrukturen ohne Wegebau 6 = Infrastrukturmaßnahmen zur Einkommensdiversifizierung in der Land- und Forstwirtschaft	19	9
Art der Infrastrukturmaßnahme	5 = wenn Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) größer / gleich 1 4 = wenn Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) zwischen 0,75 und < 1 3 = wenn Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) zwischen 0,5 und < 0,75 2 = wenn Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) zwischen 0,25 und < 0,5 1 = wenn Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) zwischen 0,07 und < 0,25 0 = wenn Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) < 0,07 2 = Kreuzungsbauwerke zusätzlich zum Wegebau 4 = Verbindungswege und markierungsübergreifende Hauptwege 3 = Hauptwirtschaftswege und Wege mit multifunktionaler Nutzung, insbesondere Freizeit und Erholung oder Daseinsvorsorge 2 = Wirtschaftswege 1 = sonstige ländliche Wege	23	11
Betriebswirtschaftliche Optimierung	1 = Ermöglichung des Einsatzes größerer Maschinen 1 = Ermöglichung eines überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen 1 = Verringerung der Fahrzeiten 0 = keine Optimierung der Kostensenkung	6	3
Innovationskraft	2 = Folgeinvestitionen mit einem Kostenvolumen über 25.000 Euro werden ermöglicht 1 = Folgeinvestitionen über 10.000 € werden ermöglicht 0 = keine Folgeinvestitionen werden freigesetzt	4	2
Diversifizierung der Einkommensquellen	2 = mehr als ein Betrieb erschließt neue Einkommensquellen 1 = ein Betrieb erschließt neue Einkommensquellen 0 = kein Betrieb erschließt neue Einkommensquellen	4	2
Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten	2 = zusätzliche Arbeitsplätze werden geschaffen 1 = Arbeitsplätze werden gesichert 0 = keine Arbeitsplätze werden gesichert oder geschaffen	4	2
Effizienz der Wassernutzung	1 = messbarer Beitrag 0 = kein messbarer Beitrag	2	1
Energetisches Einsparpotential oder Abwärmennutzung	1 = messbarer Beitrag 0 = kein messbarer Beitrag	2	1
Umsetzung eines ILEK, SILEK, IKEK oder vergleichbaren Wegekonzepes	7 = Kombination mit anderen Förderprogrammen 5 = Umsetzung eines ILEK, SILEK, IKEK 3 = Umsetzung eines vergleichbaren Konzeptes (z.B. Wegekonzep, LEADER) 1 = Umsetzung eines REK 0 = kein unmittelbarer Zusammenhang	14	7
Leistungsfähigkeit des Gebietes	2 = bEMZ kleiner gleich 50 0 = bEMZ größer 50	4	2
Zersiedelungsgrad der Kommune	9 = zersiedelt 7 = eher zersiedelt 5 = eher zentriert 3 = zentriert	18	9
	Bei Punktgleichheit im Ranking der Förderanträge ist die Punktzahl in der Reihenfolge der Auswahlkriterien 1. Erschließungsinfrastruktur 2. Art der Infrastrukturmaßnahme 3. Umsetzung eines ILEK, SILEK, IKEK oder vergleichbaren Wegekonzepes jeweils innerhalb der punktgleichen Anträge entscheidend	100	49

Maßnahme 7 (Art. 20 ELER-Verordnung)			
Teilmaßnahme 7.3 - Breitbandinfrastruktur		Schwellenwert: 40 Punkte	
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (Faktor)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
Zuordnung des Projekts zu einem besonders ausgeprägten ländlichen Raum	3 Punkte = voll erfüllt 2 Punkte = weitgehend erfüllt 1 Punkt = teilweise erfüllt 0 Punkte = nicht erfüllt	8	24
Besonders geringe Anschlusszahlen im zu versorgenden Gebiet		7	21
Interkommunale Zusammenarbeit einzelner Kommunen/Kreise innerhalb des Projekts		5	15
Hoher Faktor Wegelänge/zu erwartende Anschlüsse		5	15
Sehr geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektregion		5	15
Regionale Planungen für konkrete Anwendungsprojekte vorhanden		3	9

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur					Schwellenwert jeweils 40 Punkte	
1) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur						
Vorhaben	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen oder Mehrfunktionshäuser <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			10	
		g) Lage im Ortskern			10	
		h) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			10	
Maßnahmen zur Sicherung der Mobilität <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		30		60
	b) Für mehrere Ortsteile			20		50
Freiflächen mit gesamtkommunaler Bedeutung <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis g) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			5	
		f) Lage im Ortskern			5	
		g) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			5	
Nachhaltige Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis g) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Lage im Ortskern			10	
		g) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			10	

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4					Schwellenwert 40 Punkte	
Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur						
2) Investitionen in Vorhaben der Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen						
Vorhaben	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte
Nachbarschaftshilfen, Tauschbörsen, soziale und kulturelle Einrichtungen, Daseinsvorsorge (ausgenommen Grundversorgung)			30			30
<p>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</p> <p>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</p>	a) Für die gesamte Kommune	Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			10	
		g) Lage im Ortskern			10	
		h) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			10	

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4					Schwellenwert 40 Punkte	
Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur						
3) Öffentliche und private Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung						
Vorhaben	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte
Dorfgemäße Grundversorgungseinrichtung			30			30
<p>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</p> <p>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</p>	a) Für die gesamte Kommune	Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			10	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			10	
		g) Lage im Ortskern			10	
		h) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			5	

Maßnahme 8 (Artikel 21 ELER-Verordnung) Teilmaßnahme 8.4 - Wiederherstellung von durch Waldbrand, Naturkatastrophen und katastrophalen Ereignissen geschädigter Wälder		Schwellenwert: 430	
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
Besitzart	10= Privatwald 5= Körperschaftswald	30,0	300
Betroffene Betriebsfläche	10= 81 bis 100 % Schadfäche 9 = 61 bis 79 % 8= 50 bis 59 % 7= 40 bis 49 % 6= 30 bis 39 % 5= 20 bis 29 % 4= < 20 %	70,0	700

Maßnahme 8 (Artikel 21 ELER-Verordnung) Teilmaßnahme 8.5 - Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Bodenschutzkalkung)		Schwellenwert: 350	
Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung (in %)	zu erreichende Höchstpunktzahl pro Kriterium
Waldbesitzer	10= Forstbetriebsgemeinschaften (Kooperation) 5 = Einzelbetrieb	20,0	200
Kalkungsturnus	10= Erstkalkung 5= Wiederholung	10,0	100
Flächengröße der Kalkungsmaßnahme	10= > 600 ha 9 = 401 bis 600 ha 8= 201 bis 400 ha 7= 101 bis 200 ha 6= 51 bis 100 ha 5= 21 bis 50 ha 4= <= 20 ha	50,0	500
Kalkungsmaßnahme liegt in einem Kalkungsgebiet im Verbund mit anderen Waldbesitzern	10 = ja 0 = nein	20,0	200

Auswahlkriterien - RL-IZ																																
Maßnahme 16 (Art. 35 ELER-Verordnung) - Zusammenarbeit					Maßnahme 16 (Art. 35 ELER-Verordnung) - Zusammenarbeit					Maßnahme 16 (Art. 35 ELER-Verordnung) - Zusammenarbeit					Maßnahme 16 - Zusammenarbeit (Art. 35 ELER-Verordnung)																	
Teilmaßnahme 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP-Agr)					Teilmaßnahme 16.4 - Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen					Teilmaßnahme 16.5 - Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel					Teilmaßnahme 16.7 - Unterstützung von lokalen Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen (außerhalb von LEADER)																	
Teil II A - EIP					Teil II B - Vermarktung					Teil II C - Klimaschutz					Teil II D - Vernetzung																	
Struktur der OG (einschließlich assoziierte Partner)										Struktur der Kooperation (einschließlich assoziierte Partner)																						
Zusammensetzung		OG umfasst neben Primärproduktion noch mindestens zwei andere Sektoren			3			5			10			Zusammensetzung		Kooperation mit mind. 4 Akteuren			3			5			10							
Herkunft der Mitglieder		Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen > 70%			5			5			10			Herkunft der Mitglieder		Beteiligung eines Akteurs aus dem Bereich Wissenschaft/Forschung			3			5			10							
		OG umfasst mehrere Akteure der Primärproduktion (Schwerpunkt) und aus mindestens zwei Sektoren			5			5			10					zusätzlich sind die Akteure aus min. 2 Sektoren			5			5			10							
		Beteiligung eines Akteurs aus dem Bereich Wissenschaft/Forschung			3			5			10					Beteiligung eines Akteurs aus dem Bereich Wissenschaft/Forschung			3			5			10							
		Beteiligung eines Akteurs aus einem dritten Sektor			5			5			10					Beteiligung eines Akteurs aus einem dritten Sektor			5			5			10							
Inhaltliche Bewertung des Vorhabens																																
Beitrag zu den in der SWOT-Analyse festgestellten Bedürfnissen		mindestens 3			2			3			10			Beitrag zu den in der SWOT-Analyse festgestellten Bedürfnissen		mindestens 3			2			4			10							
Beitrag zu den EU-Prioritäten		mindestens 2			2			2			10			Beitrag zu den EU-Prioritäten		mindestens 1			3			3			10							
Beitrag zu den Zielen der EIP		mindestens 2			2			2			10			Beitrag zu den Zielen der EIP		mindestens 2			3			3			10							
Bearbeitung der thematischen Schwerpunkte in Teil II A der RL-IZ		mindestens 2			3			3			10			Bearbeitung d. thematischen Schwerpunkte in Teil II B der RL-IZ		mindestens 2			3			3			10							
Die Fragestellung des Vorhabens wird ... von der Primärproduktion getragen.		überwiegend			5			10			Vorhaben umfasst wirtschaftlich bedeutenden Bereich in der jeweiligen Region (ist kein Nischenprodukt)		10			Beitrag zur Steigerung der Biodiversität ist vorhanden		30			30			10								
		ausschließlich			10			10			Beitrag der Zusammenarbeit zur Umsetzung potentieller innovativer Vorhaben ist vorhanden		20			Beitrag der Zusammenarbeit zum Umwelt- und/oder Klimaschutz ist vorhanden		10			10			10								
Vorhaben wird in den ldw. Unternehmen der OG durchgeführt		in einem geringeren Umfang			2			10			Beitrag der Zusammenarbeit zur Steigerung der Biodiversität ist vorhanden		20			Beitrag der Zusammenarbeit zur sozialen Integration bzw. Förderung gemeinnütziger Aktivitäten, Dienstleistungen oder Investitionen ist vorhanden		20			20			10								
		in einem hohen Umfang			6			10			Beitrag der Zusammenarbeit zum Ressourcenschutz ist vorhanden		20			Beitrag der Zusammenarbeit zur Umsetzung potentieller innovativer Vorhaben ist vorhanden		20			20			10								
		ausschließlich			10			10			Beitrag der Zusammenarbeit zum Tierschutz / Tierwohl ist vorhanden		20			Beitrag der Zusammenarbeit zur Nachhaltigkeitstrategie ist vorhanden		30			30			10								
Vorhaben ist ein wissenschaftliches Projekt mit praxisrelevanten Fragestellungen		in einem geringen Umfang			2			10			Vorhabensdurchführung der Zusammenarbeit findet überwiegend im benachteiligten Gebiet statt		10			Beitrag zur Verbraucherschutz, der Aufklärung oder der Information von Kindern oder Jugendlichen ist vorhanden		20			20			10								
		in einem mittleren Umfang			6			10			Beitrag zum Verbraucherschutz ist vorhanden		20			Beitrag der Zusammenarbeit zur Eindämmung der Folgen des demographischen Wandels ist vorhanden		30			30			10								
		in einem hohen Umfang			10			10			Beitrag der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Grundversorgung geeignet		20			Beitrag der Zusammenarbeit zur Nachhaltigkeitsstrategie ist vorhanden		30			30			10								
Vorhaben berücksichtigt spezifische fachliche Aspekte der jeweiligen Ausrichtung auch unter ökonomischen, ökologischen oder ethischen Gesichtspunkten		in einem geringen Umfang			2			10			Beitrag zur Weiterentwicklung von Qualitätsergebnissen ist vorhanden		20			Vorhabensdurchführung im Rahmen der Zusammenarbeit findet überwiegend im benachteiligten Gebiet statt		20			20			10								
		in einem mittleren Umfang			6			10			Beitrag zur Weiterentwicklung von Qualitätsergebnissen ist vorhanden		20			Vorhabensdurchführung im Rahmen der Zusammenarbeit findet überwiegend im benachteiligten Gebiet statt		20			20			10								
		in einem hohen Umfang			10			10			Vorhaben kann auch in anderen Regionen und / oder anderen Sektoren als Vorlage verwendet werden		10																			
Vorhaben ist mittel- bis langfristig angelegt und stellt Weiterentwicklungsmöglichkeiten dar		deutliche Ansätze aufgrund der Darstellung sind erkennbar			6			10																								
		bisherige Angaben lassen dauerhaftere Ausrichtung erwarten			10			10																								
Voraussichtlicher Innovationsgehalt der Ergebnisse										Voraussichtliche Bedeutung der Ergebnisse																						
Umsetzungsorientierung		wenig praxisorientiert			5			20			Umsetzungsorientierung		wenig praxisorientiert			5			15			Umsetzungsorientierung		wenig praxisorientiert			5			15		
		überwiegend praxisorientiert			12			20					überwiegend praxisorientiert			10			15					überwiegend praxisorientiert			10			15		
		ausschließlich praxisorientiert			20			20					ausschließlich praxisorientiert			15			15					ausschließlich praxisorientiert			15			15		
Geografische Relevanz		ist in Deutschland bereits vorhanden (in geringem Umfang), aber noch nicht in Hessen			5			20			Geografische Relevanz		ist in Deutschland bereits vorhanden (in geringem Umfang), aber noch nicht in Hessen			5			20			Geografische Relevanz		wird in Deutschland bereits häufiger erprobt, aber noch nicht in Hessen			5			20		
		in Deutschland gibt es erste, wenige Erfahrungen, aber noch nicht in Hessen			12			20					in Deutschland gibt es erste, wenige Erfahrungen, aber noch nicht in Hessen			10			20					in Deutschland gibt es erste, wenige Erfahrungen, aber noch nicht in Hessen			10			20		
		ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in Deutschland			20			20					ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in Deutschland			20			20					ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in Deutschland			20			20		
Einstufung des Risikos bzgl. Scheitern des Vorhabens		Risiko vorhanden, Einstufung wird als erhöht angesehen, ohne Risikomanagement			5			20			Erwartete Akzeptanz der Erzeuger und Verarbeiter		Akzeptanz eher nur im Primärsektor zu erwarten			5			10			Erwarteter Erfolg des Vorhabens		Vorhaben ist leicht übertragbar (in andere Gebiete) oder lässt größeren Einfluss auf den Klimaschutz erwarten			5			15		
		Risiko deutlich vorhanden, Einstufung wird als hoch angesehen, Risikomanagement vorhanden (Dokumentation der einzelnen Schritte für möglichen Abbruch dargestellt).			12			20					Akzeptanz bei den Marktteilnehmern zu erwarten			5			15					Vorhaben ist leicht übertragbar (in andere Gebiete) und lässt größeren Einfluss auf den Klimaschutz erwarten			15			15		
		zusätzlich werden Minimierungsstrategien und Alternativen aufgezeigt			20			20			Erwartete Akzeptanz der Verbraucher und Verbraucherinnen		Akzeptanz eher nur im lokalen Kontext zu erwarten			5			15			Erwartete Akzeptanz der Kunden		Akzeptanz eher nur im lokalen Kontext zu erwarten			5			15		
		Routininnovation (marginale Verbesserung oder Neuerung)			5			20					Akzeptanz auch im regionalen (z. B. hessenweiten) Kontext zu erwarten			10			15					Akzeptanz auch im regionalen (z. B. hessenweiten) Kontext zu erwarten			10			15		
		Verbesserungsinnovation (spürbarer, mittelfristiger Wettbewerbsvorteil)			12			20					Nachfragen auch in anderen Regionen zu erwarten			15			15					Nachfragen auch in anderen Regionen zu erwarten			15			15		
		Radikalinnovation (Quantensprung)			20			20																								
Qualität des Aktionsplanes																																
Transparenz der Zusammenarbeit		Nachvollziehbar und logisch, Beteiligte werden in kurzen Zeitabständen informiert			2			5			Transparenz der Zusammenarbeit		Nachvollziehbar und logisch, Beteiligte werden in kurzen Zeitabständen informiert			2			5			Transparenz der Zusammenarbeit		Nachvollziehbar und logisch, Beteiligte werden in kurzen Zeitabständen informiert			2			5		
		zusätzlich sind alle Mitglieder und assoziierten Partner über Gruppentreffen informiert			5			5					zusätzlich sind alle Mitglieder und assoziierten Partner über Gruppentreffen informiert			5			5					zusätzlich sind alle Mitglieder und assoziierten Partner über Gruppentreffen informiert			5			5		
Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte		Klare Gliederung nach Arbeitsschwerpunkten mit detaillierten Kostendarstellungen			2			10			Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte		Klare Gliederung nach Arbeitsschwerpunkten mit detaillierten Kostendarstellungen			2			10			Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte		Klare Gliederung nach Arbeitsschwerpunkten mit detaillierten Kostendarstellungen			2			10		
		zusätzlich sind die OG-Mitglieder der Primärproduktion in die Umsetzung der meisten Arbeitsschritte eingebunden			5			10					zusätzlich sind die OG-Mitglieder der Primärproduktion in die Umsetzung der meisten Arbeitsschritte eingebunden			5			10					zusätzlich sind die OG-Mitglieder der Primärproduktion in die Umsetzung der meisten Arbeitsschritte eingebunden			5			10		
		zusätzlich sind die OG-Mitglieder der Primärproduktion in alle Arbeitsschritte eingebunden			10			10					zusätzlich sind die OG-Mitglieder der Primärproduktion in alle Arbeitsschritte eingebunden			10			10					zusätzlich sind die OG-Mitglieder der Primärproduktion in alle Arbeitsschritte eingebunden			10			10		
Darstellung der Ergebnisverwertung		Ergebnisverwertung nur im regionalen Kontext vorgesehen, aber deutlich über die OG-Mitglieder hinausgehend			5			10			Darstellung der Ergebnisverwertung		Ergebnisverwertung nur im regionalen Kontext vorgesehen, aber deutlich über die OG-Mitglieder hinausgehend			2			5			Darstellung der Ergebnisverwertung		Ergebnisverwertung nur im regionalen Kontext vorgesehen, aber deutlich über die OG-Mitglieder hinausgehend			2			5		
		Ergebnisverwertung im überregionalen Bereich oder für breiten Bereich der Primärproduktion vorgesehen			10			10					Ergebnisverwertung im überregionalen Bereich oder für breiten Bereich der Primärproduktion vorgesehen			5			5					Ergebnisverwertung im überregionalen Bereich oder für breiten Bereich der Primärproduktion vorgesehen			5			5		
Zeitplan		Arbeitspakete gemäß Durchführungs- und Bewilligungszeitraum gut mit Zeitfenstern geplant			2			5			Zeitplan		Arbeitspakete gemäß Durchführungs- und Bewilligungszeitraum gut mit Zeitfenstern geplant			3			6			Zeitplan		Arbeitspakete gemäß Durchführungs- und Bewilligungszeitraum gut mit Zeitfenstern geplant			3			6		
		zusätzlich werden Zeitfenster für mögliche Schleifen bzw. Alternativen berücksichtigt			5			5					zusätzlich werden Zeitfenster für mögliche Schleifen bzw. Alternativen berücksichtigt			6			6					zusätzlich werden Zeitfenster für mögliche Schleifen bzw. Alternativen berücksichtigt			6			6		
Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt und betragen bis zu 25 % der maximal möglichen Beihilfe.			5			10			Erstellung von Konzepten, Durchführbarkeitsstudien und Aktionsplan		Ausgaben sind sehr konzentriert auf die Zielerreichung ausgerichtet			3			8			Erstellung von Konzepten, Durchführbarkeitsstudien und Aktionsplan		Ausgaben sind sehr konzentriert auf die Zielerreichung ausgerichtet			3			8		
		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt und betragen bis zu 15 % der maximal möglichen Beihilfe.			10			10					... und vorgesehene Beauftragung basiert auf detaillierter und fachlich fundierter Grundlage			6			8					... und vorgesehene Beauftragung basiert auf detaillierter und fachlich fundierter Grundlage			8			8		
											Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt sowie Anteil der lfd. Ausgaben < 25 % aller dem Grunde nach förderfähigen Ausgaben			3			8			Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt sowie Anteil der lfd. Ausgaben < 25 % aller dem Grunde nach förderfähigen Ausgaben			3			8		
													... zusätzlich werden Eigenmittel eingesetzt.			6			8					... zusätzlich werden Eigenmittel eingesetzt.			8			8		
Kosten- und Finanzierungsplan des Innovationsvorhabens		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt, die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ist uneingeschränkt gegeben.			5			10			Absatzförderungsmaßnahmen		Ausgaben sind für verschiedenen Bereiche / Medien vorgesehen			3			6			Kosten- und Finanzierungsplan des Kooperationsvorhabens		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt, die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ist uneingeschränkt gegeben.			3			8		
		... zusätzlich werden Eigenmittel in einem Umfang von mindestens 25 % aller dem Grunde nach föfä. Ausgaben für das Innovationsvorhaben eingesetzt.			10			10					... und Maßnahmen sind auf neue Lösungsvorschläge ausgerichtet			6			6					... zusätzlich werden Eigenmittel in einem Umfang von min. 25 % dem Grunde nach föfä. Ausgaben für das Innovationsvorhaben eingesetzt.			8			8		
											Kosten- und Finanzierungsplan des Kooperationsvorhabens		Die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt, die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ist uneingeschränkt gegeben.			3			6					... zusätzlich werden Eigenmittel in einem Umfang von min. 25 % dem Grunde nach föfä. Ausgaben für das Innovationsvorhaben eingesetzt.			8			8		
													... zusätzlich werden Eigenmittel in einem Umfang von min. 25 % dem Grunde nach föfä. Ausgaben für das Innovationsvorhaben eingesetzt.			6			6													
Maximal mögliche Punkte:					200			200			Maximal mögliche Punkte:					200			200			Maximal mögliche Punkte:					200			200		
Schwellenwert					100			100			Schwellenwert					100			100			Schwellenwert					100			100		